Kirchengesetz über die Erstattung von Auslagen aus Anlass der Teilnahme an den Sitzungen synodaler Gremien (Auslagenerstattungsgesetz)

Vom 28.11.2002 (ABl. Anhalt 2002 Bd. 1, S. 12).

§ 1 Grundsätze. [1] Die Landessynodalen und mitarbeitenden Gäste erhalten ihre Auslagen erstattet, wenn sie an Sitzungen synodaler Gremien der Evangelischen Landeskirche Anhalts teilnehmen. [2] Die Erstattung erfolgt entsprechend der Regelungen der Kfz.-Richtlinie und der Dienstreiseordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beschlussfassung der Synode. [1] Die Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts fasst zu Beginn ihrer Legislatur einen Beschluss bezüglich der Erstattungsregelungen im Einzelnen. [2] Er gilt bis zur nächsten Beschlussfassung, längstens bis zum Ende der Legislatur.

§ 3 Inkrafttreten – Außerkrafttreten. [1] Das Kirchengesetz tritt zum 01.01.2003 in Kraft. [2] Das Kirchengesetz über die Entschädigung der Synodalen vom 26.11.1964 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.